



Gute Tipps von  
Ihrer Polizei



## **1. Einleitung**

## **2. Grundsätzliches**

- 2.1. Genehmigung
- 2.2. Art der Veranstaltung
- 2.3. GEMA-Gebühr
- 2.4. Finanzamt

## **3. Rechte des Veranstalters**

- 3.1. Haus- und Haftungsrecht
- 3.2. Vorläufige Festnahme durch Jedermann
- 3.3. Weitere Rechtsbestimmungen

## **4. Pflichten des Veranstalters**

- 4.1. Ordnung und Sicherheit
- 4.2. Kenntlichmachung der Jugendschutz-Bestimmungen (JuSchG)
- 4.3. Alkoholische Getränke
- 4.3.1. Modedrinks, Alcopops
- 4.4. Rauchen in der Öffentlichkeit
- 4.5. Haftung

## **5. Durchführung der Veranstaltung**

- 5.1. Werbung
- 5.2. Einlasskontrollen
- 5.3. Personensorgeberechtigte Personen
- 5.3.1. Erziehungsbeauftragte Personen
- 5.4. Vorsorge für Notsituationen
- 5.5. Veranstalter/Verantwortlicher

## **6. Schlusswort**

## 1. Einleitung

Was muss im Vorfeld einer Veranstaltung abgeklärt werden?  
Wen kann man fragen? Worauf muss man achten?  
Auf solche und andere Fragen will dieses Merkblatt Antwort geben und den Organisatoren öffentlicher Veranstaltungen eine Hilfestellung bei der Vorbereitung sein.

## 2. Grundsätzliches

### 2.1. Genehmigung

Werden bei Veranstaltungen oder Festen außerhalb von Gaststätten Getränke oder Speisen zum sofortigen Verzehr abgegeben, so muss dies durch eine „Erlaubnis zum Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes“ durch das zuständige Ordnungsamt gemäß § 12 Gaststättengesetz genehmigt werden.

Findet die Veranstaltung auf öffentlichen Wegen/Straßen oder Plätzen statt, so ist zusätzlich eine Sondernutzungserlaubnis notwendig. Die Genehmigung ist schriftlich mindestens 14 Tage zuvor bei der Behörde einzuholen. Hierfür sind folgende Angaben erforderlich:

- Name des Veranstalters
- Verantwortliche Person/Ansprechpartner
- Genaue Örtlichkeit der Veranstaltung
- Dauer der Veranstaltung
- Anlass sowie Begründung der Bewirtung
- Speise- und Getränkekarte mit Preisen sind als Anlage beizulegen

Die Genehmigungsgebühr richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung.

### 2.2. Art der Veranstaltung

Grundsätzlich muss zwischen allgemeinen Musik- /Discoververanstaltungen bzw. Tanzveranstaltungen und den sogenannten Kinder- und Jugenddiscos unterschieden werden. Dabei gelten folgende Regeln:

Kinder- und Jugenddiscos können nur von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder nach besonderer Genehmigung durch das Landratsamt/Jugendamt **und** der örtlichen Behörde, veranstaltet werden. Diese Veranstaltungen enden spätestens um 24.00 Uhr und unterliegen besonderen Auflagen der Behörden.

Tanzveranstaltungen und Disco`s unterliegen beim Jugendschutz besonderen Auflagen. Diese Tanzveranstaltungen können gelegentlich z.B. bei Straßenfesten oder Kirben oder regelmäßig wie z.B. in einer Diskothek durchgeführt werden. Das Mindestalter bei Tanzveranstaltungen liegt bei 16 Jahren. Nach 24.00 Uhr dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Personen\* aufhalten.

Hier hat der Veranstalter also die besondere Verpflichtung ab 24.00 Uhr darauf zu achten, dass Jugendliche die Veranstaltung verlassen, dies kann z.B. durch Lautsprecher-Durchsagen geschehen.

\* erziehungsbeauftragte Person = muß dies glaubhaft und seriös darstellen können, hat gewisse Autorität und den Erziehungsauftrag für z.B. den Aufenthalt i.d. Disco von den Eltern übertragen bekommen. Diese Person muss diesen Auftrag auch wahrnehmen können und sich z.B. während einer Disco immer bei dem Jugendlichen aufhalten. Auch muss sie den Eltern-Auftrag auch durchführen können – und nicht selbst z.B. wegen übermäßiger Alkoholgenuß dazu nicht i.d. Lage sein. (Gesetzl. Vorgabe: „Das Wohl des Schützlings immer im Auge haben!“)

Alle weiteren gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die Abgabe von Alkohol an Jugendliche, müssen selbstverständlich beachtet werden.

### 2.3. GEMA-Gebühr

Werden bei öffentlichen Veranstaltungen Live- Darbietungen sowie das Abspielen von Tonträgern vorgenommen, so muss der Erwerb der dafür notwendigen Rechte, aufgrund des § 13a

Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, schriftlich durch den Veranstalter bei der GEMA erfolgen.

#### 2.4. Finanzamt

Bei gewinnorientierten Veranstaltungen sind in der Regel Umsatz und Gewinn dem Finanzamt zu melden. Durch die Bürger- / Ordnungsämter wird grundsätzlich eine Kopie der Gestattung an das Finanzamt übersandt.

### **3. Rechte des Veranstalters**

#### 3.1. Haus- und Haftungsrecht

Sobald der Veranstalter die Örtlichkeit anmietet und die Gestattung zur Durchführung einer solchen Veranstaltung erhält, ist er für die Durchsetzung des Hausrechts z.B. in einer Halle verantwortlich.

Der Verantwortliche überträgt das Hausrecht auf seine Mitarbeiter, diese können dann bei erheblichen Störungen einem Gast ein Hausverbot aussprechen und diesen zum Verlassen der Örtlichkeit auffordern.

Wird dies nicht befolgt, so ist zu erwägen die Verständigung der Polizei anzudrohen, wenn das nicht hilft auch die Polizei zu rufen um das Hausrecht durchzusetzen

An die Möglichkeit des eigenen körperlichen Einschreitens z.B. im Rahmen der Notwehr, sollte nur ausnahmsweise gedacht werden.

Als Veranstalter kann man Personen und deren Taschen/Rucksäcke bei der Einlasskontrolle auf freiwilliger Basis durchsuchen. Ist der Gast damit nicht einverstanden, wird er nicht eingelassen.

Der Veranstalter kann zivilrechtlich für aufkommende Schäden, die durch unsachgemäße Organisation, nicht ordnungsgemäßen Zustand von Ausrüstung und sonstigen Gegenständen, oder das fahrlässige Handeln des Personals verursacht werden, in Anspruch genommen werden.

Versicherungen bieten dazu anlassbezogenen Haftpflichtschutz an.

#### 3.2. Vorläufige Festnahme durch Jedermann

Gemäß § 127 StPO hat Jedermann das Recht zur vorläufigen Festnahme eines anderen, wenn dieser auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und ferner der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann.

#### 3.3. Weitere Rechtsbestimmungen

- §32 StGB Notwehr
- §227 BGB Nothilfe
- §229 BGB Selbsthilfe

### **4. Pflichten des Veranstalters**

#### 4.1. Ordnung und Sicherheit

Der Veranstalter muss im Bereich der Veranstaltung für Sicherheit und Ordnung sorgen. Dies kann z.B. durch Sicherungskräfte bzw. durch eine Security-Firma erfolgen. Die Ordner müssen eindeutig als Solche erkennbar sein. (z.B. mittels Armbinden oder einheitlicher T-shirts)

Dem Veranstalter obliegt ebenfalls die Pflicht in der unmittelbaren Umgebung des Veranstaltungslokals für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Diese Pflicht bezieht sich z.B. auch auf einen dazugehörigen Parkplatz.

Maßnahmen um dies gewährleisten zu können, können u.a. sein:

„Security“ - Personal  
Personenkontrollen am Eingang z.B. mit Durchsuchung  
glasfreier Ausschank  
Parkplatzwächter

#### 4.2. Kenntlichmachung der JuSchG Bestimmungen § 3 JuSchG

Der Gewerbetreibende hat durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes bekannt zu geben. (Das Schild gibt es im Großhandel)

#### 4.3. Alkoholische Getränke

Gemäß § 9 JuSchG

- Kein Branntwein und branntweinhaltige Getränke an Personen unter 18 Jahren
- Andere alkoholische Getränke z.B. Bier, Wein, Sekt usw. nicht an Personen unter 16 Jahren

Beachte: Nicht nur der Verkauf und die Abgabe dieser o.a. Getränke, sondern auch das Zulassen des Verzehrs durch Personen der jeweiligen Altersgruppe unterliegt dem Verbot.

Das Ausschanken von Alkohol an offensichtlich Betrunkene ist verboten.

Gemäß § 6 GastG muss mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge sein.

##### 4.3.1 Modedrinks, Alcopops

Premixgetränke sind alkoholische Mischgetränke, die Bier, Wein oder Branntwein enthalten und mit anderen Getränken, insbesondere mit süßer Limonade, fertig gemixt verkauft werden.

Alcopops sind branntweinhaltige Limonaden. Bei den meisten dieser Getränke (Rigo, Smirnoff, etc.) beträgt der Alkoholgehalt mindestens 6%. Diese Getränke dürfen nur an Personen abgegeben werden, die mindestens 18 Jahre alt sind.

Premixgetränke und Alcopops werden mit einem enormen Aufwand beworben und sprechen Altersgruppen an, die überhaupt nicht zur Zielgruppe gehören dürften, nämlich auch Kinder und Jugendliche. Mit viel Süße und Geschmacksstoffen werden sie auf die jungen Konsumenten zugeschnitten und der Alkoholgehalt dadurch geschmacklich verdeckt. Dieser verdeckte Alkoholkonsum ist suchtfördernd und wird von den Konsumenten vor allem auch nicht richtig wahrgenommen.

**Es wird daher empfohlen freiwillig auf den Ausschank von Premixgetränken und Alcopops zu verzichten.**

#### 4.4. Rauchen in der Öffentlichkeit

Gemäß § 10 JuSchG ist das Rauchen durch Personen unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit nicht gestattet. Ebenso ist das Abgeben von Zigaretten auch wenn dies kostenlos geschieht, untersagt\*.

\* Automaten: Durch das JuSchG § 30 Abs. 2 wurde den Betreibern von Zigarettenautomaten eine Frist bis zum 31.12.2006 erteilt, um die Automaten den gesetzlichen Vorgaben anzupassen und dementsprechend umzurüsten. Ein generelles Verbot für diese Automaten wurde nicht erwogen, da es in Zukunft die technische Möglichkeiten gewährleisten, dass eine Abgabe an Unberechtigte durch einen Automaten auch kontrolliert werden kann.

#### 4.5. Bussgeldbestimmungen

Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Nebenbestimmungen zu der gaststättenrechtlichen Gestattung ist die durchführende Organisation verantwortlich. Zuwiderhandlungen sind zum Teil mit empfindlichen Bußgeldern belegt.

#### 4.6 Haftung im Veranstaltungsraum

Der Veranstalter vergewissert sich über die feuerpolizeilichen Auflagen für die angemieteten Räumlichkeiten. Welche Notausgänge sind ausgeschildert? Ist die Notbeleuchtung in Betrieb?

**Notausgänge dürfen nicht abgeschlossen oder zugestellt sein!**

### **5. Durchführung der Veranstaltung**

#### 5.1. Werbung

Gemäß § 46 StVO kann die Erlaubnis der Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum durch die zuständige Behörde gestattet werden. Dies ist jedoch mit Gebühren verbunden.

Dabei sollten die,

- genaue Bezeichnung der Veranstaltung
- die Örtlichkeit
- Dauer
- Eintrittspreise
- unbedingt die für den Einlass erforderliche **Altersgrenze**

bekannt gegeben werden.

#### 5.2. Einlasskontrolle

Um einen ersten Überblick über die Besucher zu bekommen, ist es am Einlass hilfreich, durch aufgestellte Tische eine Art „Schleuse“ zu errichten. Dadurch kann das Sicherheitspersonal die Besucher in Augenschein nehmen und evtl. zu junge Besucher erkennen. Es muss durch diese „Schleuse“ aber sichergestellt sein, dass der Eingangsbereich seiner Aufgabe als Notausgang behält!

Am Eingangsbereich ist die Bekanntgabe der Altersbeschränkungen und der Aushang des Jugendschutzgesetzes auf einem Schild offensichtlich und für Jedermann lesbar anzubringen. Dies verhindert unnötige Diskussionen! Durch „reifes“ Kontrollpersonal sollte Jedermann „begutachtet“ werden. Von Jugendlichen sollte immer ein Altersnachweis gefordert werden. Sollten Besucher keinen Altersnachweis erbringen können, so ist ihnen der Einlass zu verweigern.

Beim Einlass sollte ebenfalls auf die mitgebrachten Gegenstände wie z.B. Rucksäcke o.ä. geachtet werden. (siehe hierzu 4.3.)

Erkennbar Betrunkene ist kein Zutritt zur Veranstaltung zu gewähren.

Die Einlasskontrollen dürfen auch bei Andrang nicht vernachlässigt werden. Diese sollten bis zum Kassenschluß und auch bis zum Veranstaltungsende aufrechterhalten werden.

Mit verschiedenen farbigen Armbändern können die Altersgruppen während der Veranstaltung gut unterschieden werden. D.h. die Besucher werden in drei Altersgruppen eingeteilt und bekommen hierfür "Ampel-Armbänder" z.B.:

- rote Armbänder für Kinder / Jugendliche unter 16 Jahren
- gelbe Armbänder für Jugendliche zw. 16–18 Jahren
- grüne Armbänder für Erwachsene

Somit ist für das Personal, speziell beim Getränkeauschank sofort erkennbar, welches Getränke für den jeweiligen Gast zulässig ist.

Um zu verhindern, dass die Veranstaltung überfüllt wird, können beim Einlass nummerierte Eintrittskarten ausgegeben werden.

Über die Dauer der Veranstaltung sollten Ordner in entsprechender Anzahl, inner- und außerhalb des Veranstaltungsorts, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Verhinderung von Beschädigungen an Inventar und geparkten Fahrzeugen, vorhanden sein.

Tipp: Bei sogenannten **Straßenfesten** kommt es oft vor, dass Jugendliche ihre mitgebrachten Alkoholika verzehren und dass Kinder und Jugendliche sich noch weit nach Mitternacht ohne Eltern auf diesen Festen, bzw. im Festraum aufhalten. Um dies zu unterbinden könnte der Veranstaltungsraum gemäß der Sondernutzungserlaubnis befriedet werden um entsprechende Einlasskontrollen durchzuführen.

#### 5.4. Vorsorge für Notsituationen

Über die Dauer der Veranstaltung müssen die Notausgänge für jeden deutlich zu erkennen sein. Sie sollten vor Veranstaltungsbeginn auf die Benutzbarkeit überprüft werden. Die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge z.B. Polizei, Feuerwehr und Notarzt muss freigehalten werden. Dies kann durch das Absperren der jeweiligen Zufahrten erfolgen. Nimmt der Veranstalter Feuerwehr und/oder Rettungsdienst in Anspruch, so fallen zusätzlich Kosten an. Oft wird dies als Auflage an den jeweiligen Genehmigungsinhaber erteilt.

#### 5.5. Veranstalter/Verantwortlicher

Um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung gewährleisten zu können, ist es sinnvoll, wenn durch den Hauptverantwortlichen eine Kontaktaufnahme zu den jeweiligen Einsatzleitern z.B. der Polizei, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes stattfindet. Vor Veranstaltungsbeginn sowie während der Veranstaltung ist eine **Handy-Erreichbarkeit** zwischen den Hauptverantwortlichen und der Einsatzleitung der verschiedenen Dienste wichtig!

## 6. Schlusswort

**Polizeirevier Filderstadt,  
Karl-Benz-Str. 23,  
70794 Filderstadt-Bernhausen,**

rund um die Uhr besetzt

**Telefon 0711 70913**

Notruf: 110

Bei Fragen zu Ihrer geplanten Veranstaltung stehen Ihnen die Beamten der örtlichen Polizeiposten in Ostfildern, Leinfelden und Neuhausen sowie des Polizeireviers jederzeit gerne zur Verfügung.



Weitere Informationen zur  
polizeilichen Vorbeugung erfahren Sie unter:

**[www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de)**